

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



33. Jahrgang – 840. Ausgabe

Mittwoch, 8. Mai 2024

Nummer 10 – Woche 19

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2024 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes	2
Allgemeinverfügung der Stadt Luckenwalde zum Glasbehältnisverbot für das 32. Luckenwalder Turmfest.....	4
Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) gemäß § 19 Europawahlordnung sowie für die Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde (Kommunalwahl) gemäß § 18 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung am 9. Juni 2024.....	7
Anordnung des Wahlleiters über die Bildung von Briefwahlvorständen für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Luckenwalde am 9. Juni 2024.....	10
Einladung 33. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 14. Mai 2024.....	10

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2024 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVB I. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVB I. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVB I. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVB I. I/22, [Nr. 13]), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

1. im gesamten Stadtgebiet

- am 02. Juni 2024 aus Anlass des 32. Luckenwalder Turmfestes in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr,

2. im räumlich begrenztem Umfeld der jeweiligen Veranstaltung gemäß dem beigefügten Lageplan

- am 15. Dezember 2024 aus Anlass des Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Sollten die in § 1 genannten Veranstaltungen als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 4

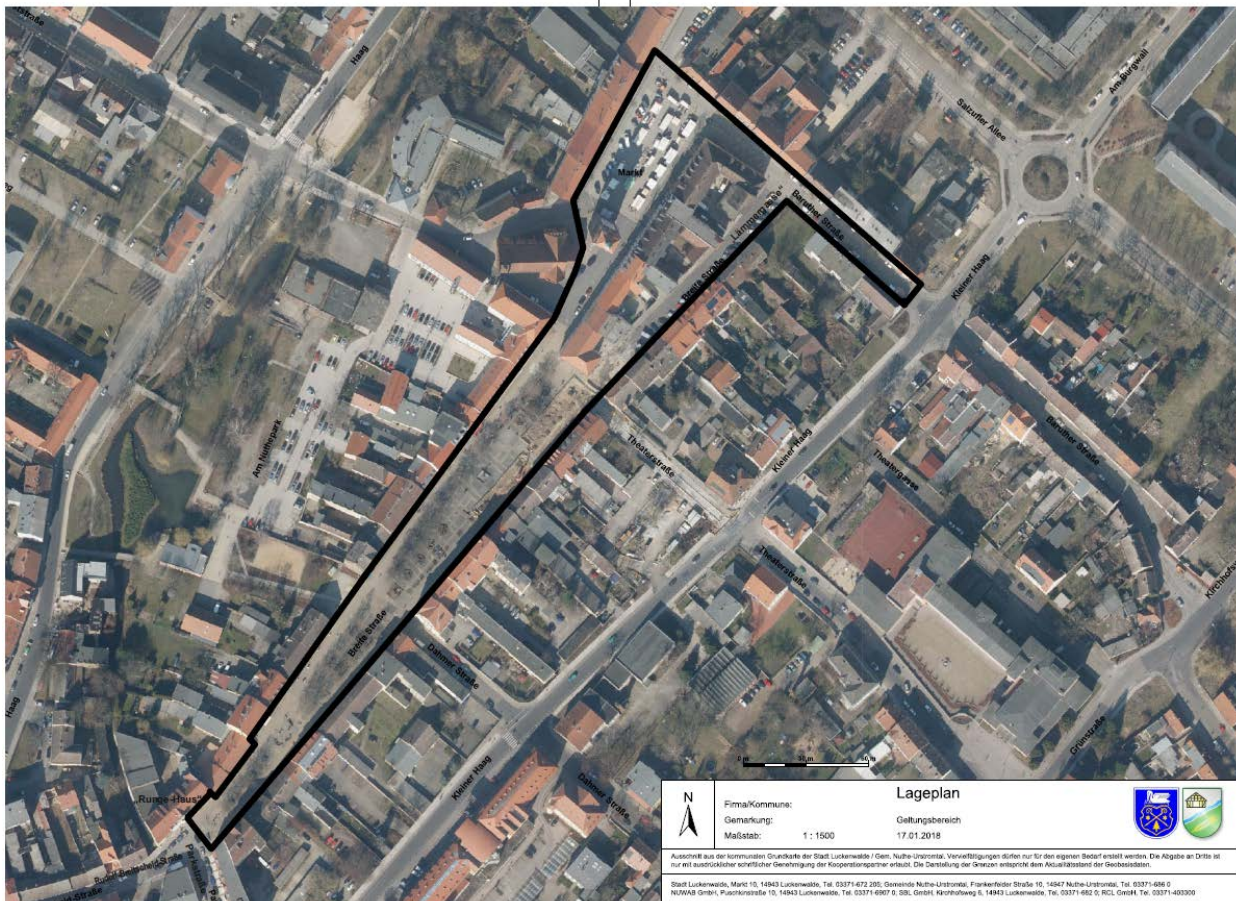
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 25.04.2024

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage 1

Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung



Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde erlässt folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Luckenwalde zum Glasbehältnisverbot für das 32. Luckenwalder Turmfest

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen.

2. Verkaufsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen, in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich untersagt.

3. Zeitlicher Geltungsbereich:

Von Freitag, 31. Mai 2024, 12:00 Uhr bis Samstag, 01. Juni 2024, 02:00 Uhr,
von Samstag, 01. Juni 2024, 11:00 Uhr bis Sonntag, 02. Juni 2024, 02:00 Uhr,
von Sonntag, 02. Juni 2024, 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

4. Räumlicher Geltungsbereich:

Die Verbote nach Ziffer 1 und 2 gelten für das in der Anlage dargestellte Festgelände, sowie den darin befindlichen bzw. angrenzenden gastronomischen Einrichtungen. Dies betrifft folgende Straßenzüge, bei denen jeweils die Gehwege als auch Straßen betroffen sind:

Im Bereich Markt:

Markt 12-21, sowie die Freiflächen neben Markt 12 und Markt 21
Markt 33-Baruther Straße 27
Markt 1-9 sowie rückseitig der Bereich Breite Straße (sog. Lämmergeasse)
Markt 10-11, auch rückseitig sowie die Fläche der ehemaligen Feuerwehr
Den Marktplatz/Parkplatz sowie der Bereich um den Marktturm und der Kirche

Im Bereich Baruther Straße:

Baruther Straße 22-27

Im Bereich Nuthepark und Boulevard

Breite Straße 1-11 rückseitig bis zur Umzäunung des Festgeländes sowie der Durchgang zum Boulevard
sowie boulevardseitig
Am Nuthepark 1-2

Breite Straße 14
Breite Straße 32-43

Der in der Anlage befindliche Plan des Festgeländes ist Bestandteil dieser Verfügung.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung bei der Stadt Luckenwalde, Ordnungsamt, Theaterstraße 16d, 14943 Luckenwalde, Zimmer 007 während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

7. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 (4) Verwaltungsgerichtsordnung ist notwendig, da ein etwaiges Widerspruchs- und Klageverfahren erst nach dem Turmfest abgeschlossen sein würde und somit das Glasverbot nicht umgesetzt werden könnte. Das Interesse des Einzelnen hat hier jedoch vor dem Interesse und der Sicherheit der Öffentlichkeit zurückzutreten. Die Abwendung von Schäden und Verletzungen an Festbesucher oder auch Sicherheitskräften, die durch Scherben oder herumliegende Flaschen (Stolpergefahr insb. im Dunkeln) verursacht werden können, überwiegt vor dem wirtschaftlichen Interesse der Gastronomen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.luckenwalde.de/Impressum aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Luckenwalde, den 26.04.2024

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Turmfest 2024

31.05. - 02.06.2024



Stadt Luckenwalde - Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus, Stephan Gruschwitz

Stand: 25.04.2024

Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) gemäß § 19 Europawahlordnung sowie für die Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde (Kommunalwahl) gemäß § 18 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung am 9. Juni 2024

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Europa- und Kommunalwahl liegt gemäß § 19 Europawahlordnung (EuWO) und § 18 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahlbezirke **1 - 16** der Stadt Luckenwalde in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 während folgender Sprechzeiten:

21. Mai 2024	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
23. Mai 2024	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
24. Mai 2024	von 08:30 – 11:30 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde zur Einsicht aus. Das Bürgerbüro im Rathaus ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte hat zum o. g. Zeitpunkt das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der personenbezogenen Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann das Recht, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird in automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 11:30 Uhr, bei der Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 einen Wahlbenachrichtigungsbrief. Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein**
 - für die **Europawahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 72 des Landes Brandenburg,
 - für die **Wahl zum Kreistag** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 4 des Landkreises Teltow-Fläming,
 - für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** hat, kann an dieser Wahl im Wahlgebiet Stadt Luckenwalde

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des jeweiligen Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der EuWO bzw. § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der EuWO bzw. § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der EuWO bzw. § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der EuWO bzw. § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Wahlscheinantrag (Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes) ist in einem ausreichend frankierten Briefumschlag zu versenden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Für die Antragstellung per Internet verwenden Sie bitte den Online-Antrag auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde unter der Adresse: <https://www.wahlschein.de/12072232> (frei geschaltet bis zum 4. Juni 2024, 23:00 Uhr). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

für die Wahl zum Europäischen Parlament:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

für die Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming:

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel,
- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde:

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel,
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte (für die Europawahl) vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der Dienststunden bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde ist die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle barrierefrei möglich (siehe Ausschilderung im Rathaus).

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung für die Europa- und Kommunalwahl:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr Bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Luckenwalde, 30.04.2024

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anordnung des Wahlleiters über die Bildung von Briefwahlvorständen für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Luckenwalde am 9. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 46 Absatz 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 66 Absatz 2 Satz 2 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ordne ich an:

1. Zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde (Wahlgebiet Stadt Luckenwalde) am 9. Juni 2024 werden vier Briefwahlvorstände gebildet:
 - Briefwahlvorstand 1 (Briefwahlbezirk Nr. 9078) – Wahlbezirke 1, 4, 5, 11
 - Briefwahlvorstand 2 (Briefwahlbezirk Nr. 9079) – Wahlbezirke 3, 7, 9, 16
 - Briefwahlvorstand 3 (Briefwahlbezirk Nr. 9080) – Wahlbezirke 2, 12, 14, 15
 - Briefwahlvorstand 4 (Briefwahlbezirk Nr. 9081) – Wahlbezirke 6, 8, 10, 13

2. Der Sitz der Briefwahlvorstände ist die Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 10 in 14943 Luckenwalde.

Luckenwalde, 02.05.2024

Hubert Dalbock
Wahlleiter

Einladung 33. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 - 2024 am 14. Mai 2024

Sitzungstermin: Dienstag, 14.05.2024
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Feuerwache Luckenwalde, Konferenzraum, Hermann-Henschel-Weg 112, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.04.2024
4. Feststellung der Tagesordnung

- 5. Beschlussvorlage
- 5.1. Antrag: Etablierung eines Engagementpreises der Stadt Luckenwalde - Fraktion DIE LINKE/BV A-7090/2024
- 6. Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 7. Informationen der Verwaltung
- 8. Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 9. Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.04.2024
- 10. Feststellung der Tagesordnung
- 11. Beschlussvorlagen
- 11.1. KMU-Förderung des Vorhabens: 01/2024/80/KMU „Errichtung einer Betriebsstätte“ B-7554/2024
- 11.2. Vergabe über die Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern gemäß Lernmittelverordnung B-7544/2024
- 11.3. Kita „Am Weichpfuhl“ - 1. BA Vergabe Rohbauarbeiten B-7555/2024
- 11.4. Kita „Am Weichpfuhl“ - 1. BA Vergabe Tischlerarbeiten B-7556/2024
- 11.5. Vergabe Sanierung Gehweg Burg B-7551/2024
- 11.6. Vergabe Asphaltarbeiten West- und Fontanestraße B-7552/2024
- 11.7. Vergabe Umrüstung Beleuchtung auf LED 2024 B-7553/2024
- 11.8. Vergabe Sicherheitsdienstleistung Feuerwache B-7558/2024
- 11.9. Vergabe Beschaffung eines Transporters B-7559/2024
- 12. Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 13. Informationen der Verwaltung
- 14. Informationen der Ausschussvorsitzenden

Peter Mann
Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

2024-05-06

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Information der Stadt Luckenwalde im Rathaus, Markt 10, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.